



europatent

INTELLECTUAL PROPERTY SERVICES

Namensrechte im Cyberspace

Lernen aus eigenen Fehlern ist klug, aus den Fehlern anderer besser

WHITEPAPER – SHERINE LARA SEDFAOUI, LL.M.



Personenmarke

Namensrechte

Domainname

Cybersquatting



Marke

Bösgläubigkeit

Cyberspace

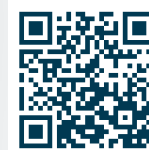
IP



europatent

70
Jahre

Innovation durch Information



Unsere
Services

Alle Marken-Services unseres
IP Legal & Compliance Teams
finden Sie unter folgendem Link
www.europatent.net/kompetenz/marken

Namensrechte im Cyberspace

Personennamen und Cybersquatting: Welcher Zusammenhang besteht zwischen diesen beiden Begriffen? Lassen Sie es uns Schritt für Schritt gemeinsam herausfinden!

– SHERINE LARA SEDFAOUI, LL.M.

In den letzten Jahrzehnten hat sich in der digitalen Welt ein neues Phänomen etabliert, das sogenannte Cybersquatting. Wenn man diese Thematik anspricht, erklären die meisten Menschen, dass sie davon noch nie etwas gehört haben. Bevor wir den Begriff näher definieren, ist ein kurzer Exkurs in die digitale Welt und der zugehörigen Begriffe des geistigen Eigentums vorteilhaft.

Sherine Lara Sedfaoui, LL.M.

Sherine Lara Sedfaoui ist Juristin mit Schwerpunkt Markenrecht und Domainnamen. Nach dem Jura-Studium in Padua war sie in mehreren italienischen Kanzleien tätig. Sie hat einen Master of Laws (LL.M.) der TU Dresden in „International Studies in Intellectual Property Law“ und verstärkt das europatent-Team im Bereich IP Legal & Compliance.



Was ist eigentlich eine Domain und wie ist ihre Nutzung reguliert?

Heutzutage ist es im privaten und auch im beruflichen Umfeld immer wichtiger – und oft unabdingbar – mit einer eigenen Website und eigenen Profilen in Sozialen Netzwerken präsent zu sein.

Ein geschützter und gesicherter Domainname erfüllt den Zweck einer weltweiten und eindeutigen Benennung innerhalb eines Benennungssystems. Es ist in der Lage, alle mit dem Internet verbundenen Computer zu identifizieren. Ein Domainname ist in zwei Hauptbestandteile gegliedert: den Namen der Top Level Domain (TLD), die entweder einen generic code – wie z.B. .com und .net – oder einen country code – wie .de, .it oder .fr – darstellen kann; der zweite Bestandteil ist die so genannte Second Level Domain, die aus einer vom Inhaber gewählten Zeichenfolge besteht.

Ein Domainname hat zwei wesentliche Funktionen: einerseits dient er als Adresse und andererseits ist er ggf. auch eine Marke. Die Eigenschaft, eine eindeutige Adresse zu sein, erklärt, warum der Domainname nur einmal vergeben werden kann. In der

Praxis gilt der Grundsatz: „first come, first served“, so dass derjenige eine Adresse verwenden kann, der sie als erstes hat registrieren lassen. Es ist offensichtlich, dass mit diesem Prinzip die Verfügbarkeit der Domainnamen eingeschränkt ist und Spekulanten mittels „Cybersquatting“ versuchen, Unklarheiten auszunutzen, um aus der Besetzung bestimmter Domainnamen Profit zu schlagen.

Über europatent

Die europatent GmbH wurde als einer der ersten Informationsdienstleister im IP-Bereich in den frühen 1950er-Jahren unter dem Firmennamen „Deutscher Patentedienst“ gegründet. Sie ist auf Dienstleistungen rund um Recherche, Monitoring und Analyse von Patenten, Marken sowie Designs spezialisiert und entwickelt seit über 20 Jahren innovative IP-Softwarelösungen, wie die Monitoring-Software *PATOffice*®.

Aber was ist dann Cybersquatting?

Eine erste Definition des Phänomens wurde von der WIPO (World Intellectual Property Organization) vergeben. Die WIPO ist eine Organisation, die sich weltweit mit dem Schutz und der Regulierung von Domainnamen, wie z.B. .com oder .net., beschäftigt. Dort wird „Cybersquatting“ wie folgt beschrieben: „a deliberate, bad faith abusive registration of a domain name in violation of rights in trademarks and service marks.“ Das Hauptziel eines Cybersquatters ist die unberechtigte Ausbeutung einer Marke oder eines Personennamens, um Gewinne zu erzielen, z.B. durch einen überbeuerten Verkauf der unberechtigten Domain an den legitimen Inhaber.

Wie können die Personennamen durch Cybersquatting verletzt werden und was für ein angemessener Schutz kann geleistet werden?

Der Schutz die persönliche Identität und des verbundenen Personennamens spielt vor allem in der digitalen Welt angesichts immer populärer werdenden sozialen Netzwerken und der zunehmenden Bedeutung von Webseiten eine immer größere Rolle. In dieser Hinsicht muss die Zuordnung eines Personennamens zu einem entsprechenden Domainnamen gewährleistet sein.

Seit 1999 steigt die Fallzahl für das Phänomen des Cybersquattings exponentiell an. Um dem entgegenzuwirken, wurde bei der WIPO ein spezielles Verfahren zur Behandlung von Streitigkeiten über generische Domainnamen eingerichtet, die sogenannte UDRP (Uniform Domain Name Dispute Resolution Policy). Dieses Verfahren besteht aus einem Online-Schiedsverfahren und sein Hauptziel ist es, Markeninhaber vor der unrechtmäßigen Verwendung gleichnamiger Domainnamen durch Dritte zu schützen. Um Ansprüche gegen den Inhaber eines angeblich illegale verwendeten Domainnamens geltend machen zu können, müssen gemäß diesem Verfahren alle drei folgenden Voraussetzungen nachgewiesen werden: 1. der Domainname wurde bösgläubig registriert; 2. der Anmelder hatte keine Legitimation oder Berechtigung zur Registrierung dieses Domainnamens und 3. der Domainname ist mit demjenigen der legitimierten Person identisch oder anderweitig ähnlich.

Trotzdem kann dieses Verfahren nicht persönliche Namen schützen, sondern nur die Inhaber von eingetragenen Marken. Diese Gesetzeslücke verursacht einen Mangel an Schutz für diejenigen, die keine Marke registriert haben und die den eigenen Namen als Domain benutzen möchten.

Im Gegensatz dazu lässt sich ein maßgeblicher Unterschied im amerikanischen Gesetz feststellen. Die USA waren die erste Nation, die ein ad hoc Gesetz gegen das Phänomen des Cybersquatting erließen – ACPA (Anti Cybersquatting and Consumer Protection). Nach diesem Verfahren bestehen weiterreichende Garantien für diejenigen, die keine Personenmarke haben, aber dennoch ihren persönlichen Namen digital schützen wollen, wie bei einem Domainnamen. Die Registrierung mehrerer Domainnamen durch dieselbe Person kann beispielsweise als Hinweis auf Bösgläubigkeit gewertet werden.

Zur deutlicheren Darstellung des Tatbestands unterteilen wir hier die betroffenen Personen in drei Gruppen: Prominente, Politiker und Privatpersonen.

Prominente und Cybersquatting

Beliebte Opfer von Cybersquatting sind insbesondere Prominente, deren Bild und Namen attraktiv für Spekulanten sein können. Aus diesem Grund ist es vorteilhaft, dass der Domainname von Prominenten

im Voraus geschützt wird, bevor dessen Verletzung bereits erfolgt ist und entdeckt wird.

Betrachten wir als Beispiel den Fall des Sohns von Catherine Zeta Jones. Einige Tage nach seiner Geburt wurden online schon mehrere Domains mit seinem Namen registriert, nur um sie zu überhöhten Preisen an ihren rechtmäßigen Inhaber weiterzukaufen und so einen erheblichen Gewinn zu erzielen. Daher sollten Prominente bei der Veröffentlichung und Verwendung ihres Namens und der ihrer Kinder besonders vorsichtig sein.

Ein populärer Fall betrifft die berühmte Schauspielerin Julia Roberts. Die Domain **juliaroberts.com** wurde von einem unberechtigten Dritten, einem gewissen Herrn Boyd, unzulässig eingetragen. Glücklicherweise hatte Julia Roberts ihren Personennamen bereits als Marke eingetragen und konnte sich nun darauf berufen, um die Löschung und Übertragung des Domainnamens direkt zu beantragen und folglich zu erwirken. Dieser Fall konnte auch deshalb leicht gelöst werden, weil Herr Boyd kein legitimes Interesse hatte, welches die Rechtsansprüche der Schauspielerin in Frage stellen könnte [Roberts v. Boyd, WIPO].

Im Gegensatz dazu wurden die Fälle zweier anderer Film- und Musik-Promis anders entschieden. Herr Boyd registrierte unzulässig auch den Domainnamen **alpacino.com** und schaffte es, sein Interesse an einer solchen Registrierung zu beweisen, indem er eine inoffizielle Fanpage unter derselben Adresse erstellte. Der Schauspieler hatte, anders als Julia Roberts, seinen Namen nicht als Marke eingetragen und konnte sein Interesse an einer solchen Domain nicht nachweisen, sondern musste leider hinnehmen, dass sein Name von einem aus seiner Sicht unberechtigten Dritten benutzt wurde.

Ein weiterer Fall betrifft den Musiker Bruce Springsteen, der ebenfalls Opfer einer unrechtmäßigen Verwendung seines eigenen Namens wurde,



d.h. der Domainname **bruce springsteen.com** wurde von einem Dritten zu seinem Nachteil registriert. Der Sänger war nicht in der Lage, seine Ansprüche zu beweisen, da auch er keine Personenmarke registriert hatte, auch hier hatte der Dritte unter der gleichen Adresse eine Fanpage eingerichtet und damit sein Interesse angezeigt [Springsteen v. Burgar, WIPO].

Fazit: um unrechtmäßig vom Namen eines anderen zu profitieren, kann ggf. ein Kommentar zu der betreffenden Domain – wie „inoffizielle Fanseite“ – ausreichen.

Politiker und Cybersquatting

Viele Politiker sehen sich heutzutage ebenfalls mit Cybersquatting konfrontiert. Sie sind in der Regel keine „Celebrities“ und haben an ihrem eigenen Namen weniger ein kommerzielles, sondern eher ein soziales Interesse. Beispielsweise konnte die amerikanische Politikerin Kathleen Kennedy Townsend ihren Anspruch auf ihren Namen – und somit auch auf ihre Second level Domain – nicht beweisen, da sie keine Personenmarke eingetragen hatte [Kathleen Kennedy Townsend v. Birt, WIPO].

Als letzte Möglichkeit bleibt einem Betroffenen notfalls, ein Ablösegeld für eine Lizenz an der Domain mit dem Cybersquatter zu vereinbaren oder den Besitz der Domain zu übertragen.

Privatpersonen und Cybersquatting

Im Hinblick auf Privatpersonen, die kein besonderes wirtschaftliches oder soziales Interesse an ihrem Namen haben, ist der Nachweis des legitimen Interesses an dem Domainnamen mitunter schwierig, wenn nicht gar unmöglich.

Wenn eine Person kein offensichtliches wirtschaftliches Interesse hat, wie beispielsweise die Registrierung der entsprechenden Personenmarke, und der Domainname bezüglich ihres eigenen Namens nicht mehr verfügbar ist, bleibt nur noch die Möglichkeit, sich direkt für einen anderen Domainnamen zu entscheiden.

Falls eine Person unbedingt ihren Personennamen in einer Domain verwenden will, ist es somit ratsam, einen country code für die Top Level Domain (ccTLD) zu benutzen, wie z.B. .de oder .es, wo die Garantien für den Schutz von Personennamen höher sind. In Deutschland ist der Schutz des Namens durch § 12 BGB geregelt und die Chancen, den Domainnamen ordnungsgemäß zu verteidigen, sind sehr gut. Manchmal bieten nationale Systeme einen wirksameren Schutz der Persönlichkeitsrechte als die WIPO. Eine weitere Möglichkeit ist die Verwendung der generischen Top-Level-Domain .name, die speziell Personennamen als Domains schützt.

Zum diesem Thema existiert ein interessanter Fall über die Domain **shell.de**. Andreas Shell, eine Privatperson, hatte seinen eigenen Namen als Domain mit dem deutschen country code „.de“ registriert. Später beanspruchte der Ölkonzern Shell die Rech-

te an der Domain. Der Bundesgerichtshof entschied schließlich, die Übertragung der Domain zugunsten des Unternehmens auf Grundlage einer Interessenabwägung anzuordnen, die über das „first come, first served“-Prinzip hinausgeht.

Summa summarum ist es ratsam, sich über die Rechte an Ihrem persönlichen Namen möglichst frühzeitig zu informieren und sich im Vorfeld bei der Registrierung eines Domainnamens oder auch zu einem späteren Zeitpunkt auf kompetente Beratung zu verlassen, um vor möglichen Rechtsverletzungen gewappnet zu sein.

Kontakt: info@europatent.net bzw. +49 8151 65991-0

Impressum

Herausgeber

europatent GmbH
Aufkirchner Str. 5
82335 Berg am Starnberger See

Kontakt

Tel: +49 8151 65991-0
E-Mail: info@europatent.net

Text

Sherine Lara Sedfaoui, LL.M

Bildquellen

https://commons.wikimedia.org/wiki/File:Al_Pacino.jpg#/media/File:Al_Pacino.jpg, CC BY-SA 2.0

[https://commons.wikimedia.org/wiki/File:Bruce_Springsteen_\(11966591834\).jpg#/media/File:Bruce_Springsteen_\(11966591834\).jpg](https://commons.wikimedia.org/wiki/File:Bruce_Springsteen_(11966591834).jpg#/media/File:Bruce_Springsteen_(11966591834).jpg), CC BY 2.0

[https://commons.wikimedia.org/wiki/File:Julia_Roberts_\(43838880775\).jpg#/media/File:Julia_Roberts_\(43838880775\).jpg](https://commons.wikimedia.org/wiki/File:Julia_Roberts_(43838880775).jpg#/media/File:Julia_Roberts_(43838880775).jpg), CC BY-SA 2.0

Die Inhalte unserer Publikationen wurden mit größter Sorgfalt erstellt und unterliegen dem deutschen Urheberrecht. Für die Richtigkeit, Vollständigkeit und Aktualität der Inhalte können wir keine Gewähr übernehmen. Unsere Publikationen können Quellangaben, Referenzen und URLs enthalten, auf deren Inhalte und Verfügbarkeit europatent keinen Einfluss hat. Verlinkte Seiten wurden zum Zeitpunkt der Publikation dieses Dokuments überprüft. Rechtswidrige Inhalte waren zum Zeitpunkt der Verlinkung nicht erkennbar. Verantwortlich für diese Inhalte ist stets der jeweilige Anbieter oder Betreiber der Seiten.